

# Verordnung

## über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Stadt Traunreut

### (Plakatierungsverordnung)

Vom 26. Juni 2015

Auf Grund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Stadt Traunreut folgende Verordnung:

#### § 1

##### Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an den von der Stadt Traunreut zum Anschlag zugelassenen Plakatsäulen und -ständern, Reklame-, Plakat- und Anschlagtafeln sowie Schaukästen und den sonstigen für diesen Zweck zugelassenen Einrichtungen angebracht werden. Hierfür ist bei den zur Verfügung Berechtigten die Erlaubnis einzuholen.

(2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Traunreut vorgeführt werden.

#### § 2

##### Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind insbesondere Plakate, Großbanner, Transparente, Zettel, Tafeln, Aufkleber, Bilder und sonstige schriftliche und bildliche Druckerzeugnisse, die an unbeweglichen Gegenständen wie Plakatsäulen, Plakattafeln, Häusern, Mauern, Zäunen, Masten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern und Anhängern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum - aus wahrgenommen werden können, unabhängig davon, ob diese auf öffentlichen oder privaten Grund angebracht sind.

(2) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

### § 3

#### Ausnahmen

(1) Politische Parteien und Wählergemeinschaften dürfen bei Wahlen vom Zeitpunkt der Annahme ihres Wahlvorschlages bis zum Ablauf des Tages der Wahl Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen anbringen, wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Die Parteien und Wählergemeinschaften haben die Plakate nach dem Wahltag unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen, zu entfernen. Die Plakatierung ist bei der Stadt Traunreut anzumelden. Dies gilt entsprechend bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden.

(2) Von den Bestimmungen des § 1 ausgenommen sind

1. Anschläge, die in Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen an der Innenseite von Schaufenstern oder Ladentüren angebracht sind und vom öffentlichen Verkehrsraum aus eingesehen werden können,
2. Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 LStVG),
3. Anschläge an der Stätte einer Veranstaltung, wenn sie auf diese Veranstaltung hinweisen, jedoch nur bis zum Ablauf des letzten Veranstaltungstages,
4. Anschläge, die durch die Stadt Traunreut an stadteigenen Plakatträgern und Großbannerträgern angebracht werden oder die mit Zustimmung der Stadt durch Vereine und Verbände mit Sitz in Traunreut angebracht werden.
5. Plakatträger und Großbanner, die die Stadt Traunreut in beschränktem Umfang für Veranstaltungswerbung mittels Einzelgenehmigung mit Nebenbestimmungen zulässt. Die Beschränkungen regelt eine Dienstanweisung.

(3) Im Übrigen kann die Stadt Traunreut anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

### § 4

#### Verantwortliche Personen

Verantwortlich für die Beachtung dieser Vorschrift sind alle Personen, die öffentliche Anschläge anbringen oder anbringen lassen (Veranstalter oder Dritte), sowie die Eigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten der für die Anschläge benutzten Grundstücke, Flächen oder Gegenstände.

## § 5

### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt,
3. entgegen § 3 Abs. 1 Anschläge nicht unverzüglich entfernt,
4. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 5 Plakatträger und Großbanner ohne Erlaubnis aufstellt.

## § 6

### Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Traunreut, den 26.06.2015

STADT TRAUNREUT

Klaus Ritter  
Erster Bürgermeister



## Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Traunreuter Anzeiger“ vom 30.06.2015 veröffentlicht.

Traunreut, den 30.06.2015

STADT TRAUNREUT

Reinhard Maier  
Verwaltungsrat